

## XII.

### Entwurf eines schweizerischen Irrengesetzes.

---

Das lebhafte Verlangen nach gesetzlicher Regelung des Irrenwesens, welches zur Zeit in Deutschland allenthalben hervortritt, rechtfertigt es, dass wir nachstehend die aus gleicher Lage in der Schweiz hervorgegangenen, von dem Verein schweizerischer Irrenärzte aufgestellten „Grundsätze“ zum Abdruck bringen und einige Bemerkungen an dieselben anknüpfen.

#### Grundsätze für ein Bundesgesetz

zum

#### Schutze der Geisteskranken

Eidgenössisches Irrengesetz (eventuell als Vorbild für die Cantone).

---

Durchberathen und aufgestellt vom Verein schweizerischer Irrenärzte.

---

#### Vorbemerkungen.

Der unterzeichnete Verein der schweizerischen Irrenärzte beeht sich, mit der folgenden Vorlage vor Sie zu treten.

Von allen Seiten hört man Klagen, dass die Zahl der Geisteskranken zunehme. Ein Canton nach dem andern sieht sich genöthigt, seine Irrenanstalten zu erweitern und neue zu bauen. Eine genaue Zählung ergiebt bereits, dass nahezu der hundertste Einwohner geistesgestört oder geistesschwach ist. Die Irrenpflege nimmt die Gesellschaft und den Staat in einer Weise in Anspruch, die Ihre volle Aufmerksamkeit herausfordert.

Nun ist Ihnen nicht verborgen, dass in unserer Irrenpflege viele Missstände bestehen. Wir schildern sie nicht näher; sie liegen vor Ihren Augen. Sie zerstören den Besitz, die Gesundheit, das Leben von vielen Kranken und ihnen nahe Stehenden.

Sieht der Verein der schweizerischen Irrenärzte diese Missstände in der Regel auch nicht da, wo sie das Tagesgeschrei blosszulegen glaubt, so sind

seine Mitglieder doch als erste zu ihrer Bekämpfung in den von ihnen geleiteten Anstalten bereit.

Aber sie verlangen, dass sie auch da bekämpft werden, wo sie vor allem und wirklich vorhanden sind: in der Gesellschaft, in der Privatpflege.

Der Verein glaubt, dass zu diesem Zwecke ein Irrengesetz nothwendig sei. Ein Irrengesetz, das die sämmtlichen Geisteskranken oder so viele als möglich unter seinen Schutz nimmt; ein Irrengesetz, dessen Aufgabe die Aufsicht über die Kranken und ihre Pfleger, dessen Kern die Schaffung einer Aufsichtsbehörde ist.

Wir sind in dieser Beziehung weit hinter andern Ländern zurück. Nur wenige Cantone haben ein entsprechendes Gesetz; wir nennen Neuenburg, vor allem Genf. Es ist Zeit, dass die ganze Schweiz nachfolge.<sup>1</sup>

Der Verein der schweizerischen Irrenärzte hat sich seit langem mit der Irrengesetzgebung beschäftigt. Schon vor 24 Jahren hat ihm Herr Professor Brenner in Basel die „Grundzüge eines Irrengesetzes“ vorgelegt, die freilich mehr die civilrechtlichen und kriminalrechtlichen Verhältnisse der Geisteskranken behandeln als was wir heute mit den beigelegten Grundsätzen beabsichtigen.

Sind die Bestrebungen des Vereins auch lange nicht deutlicher an den Tag getreten, so haben sie doch nur geschlummert. Im Jahre 1878 hat der damalige Directer der zürcherischen Pflegeanstalt Rheinau, Dr. Moor, im Zürcher Hülfsverein für Geisteskranke, indem er vielfach auf Schottland hinwies, ein cantonales Irrengesetz angeregt, und drei Jahre später hat der Director der zürcherischen Heilanstalt, Prof. Forel, diese Anregung am nämlichen Orte wieder aufgenommen. Er hat sie seitdem nicht mehr fallen lassen, sondern auf den Verein schweizerischer Irrenärzte übertragen, um ein schweizerisches Irrengesetz anzustreben. Seit fünf Jahren hat sich dieser in jeder Versammlung mit einem Theile der Irrengesetzgebung befasst.

Der Verein hat dabei seine Aufgabe getheilt. Wir streifen nur, dass er bestimmte Sätze über die Geisteskranken zur Berücksichtigung eines eidgenössischen Strafgesetzes aufgestellt hat, und dass er sich auch vorbereitet, die Stellung der Geisteskranken im Civilrecht zu beleuchten.

Was er Ihnen heute vorlegt, soll mit diesen Gebieten nichts zu thun haben, sondern nur die Pflege, den Schutz, die Beaufsichtigung der Geisteskranken in's Auge fassen.

Unserer Arbeit liegt der Entwurf des Prof. Forel zu Grunde, und diesem wieder das Vorbild der bewährten schottischen Gesetzgebung. Wir glauben, Sie für ihre Motivirung auf den genannten Entwurf verweisen zu dürfen, der sowohl im „Achtzehnten Bericht des Zürcher Hülfsvereins für Geisteskranke über das Jahr 1893“ als im sechsten Jahrgang der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht“ von Prof. Karl Stos, 1893, abgedruckt worden ist.

Der Verein hat ursprünglich beabsichtigt, einen eigentlichen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Er hat auf wohlgegründeten Rath davon abgesehen. Wir begnügen uns mit der Aufstellung der Grundsätze, die wir für richtig halten, und überlassen die weitere Ausarbeitung dem Gesetzgeber. Wir erklären nur,

dass wir als Aerzte, aus unserer Erfahrung, grundsätzliche Gegner der Anschauung sind, als ob die persönliche Freiheit der Gesundheit und dem Wohle des Einzelnen und der Gesellschaft vorangehe.

Der Verein, der vom Bund wohl noch mehr erwartet, z. B. die Unterstützung von Trinkerasylen, die Förderung von Anstalten für moralisch Defecte und geistig Entartete, erstrebt ein eidgenössisches Irrengesetz. Er hält die Cantone für zu klein und schwach. Nur der Bund verfügt in hinreichender Zahl über die für eine richtige Aufsichtsbehörde geeigneten Männer und kann sie unabhängig hinstellen. Eine einheitliche Verwaltung wird ferner die grosse Aufgabe nicht nur besser, sondern auch billiger lösen.

Es ist ihm wohlbekannt, dass der Bund zu einem solchen Gesetze einstweilen kein Recht besitzt. Aber er kann es erhalten. Wir streben darnach und bitten auch Sie, dies zu thun. Es wird uns von massgebender Seite gesagt, dass vielleicht schon die kommende Civilgesetzgebung einen Weg dazu weisen mag.

Wir glauben damit in die Rechte und Pflichten der Cantone nicht anders einzugreifen, als durch die Schaffung einer einheitlichen Aufsichtsbehörde. Unsere Grundsätze wollen den Cantonen nichts anderes nehmen, als die oberste Aufsicht über die Geisteskranken, die sie vielfach nicht besitzen oder nicht ausüben. Wir halten das für so gut thunlich, als z. B. die Beaufsichtigung der Fabrikarbeiter durch die eidgenössischen Fabrikinspectoren.

Und so lange der Bund das Recht zu einem Irrengesetze nicht besitzt, oder nicht ausüben will, so lange erstreben wir eine cantonale Gesetzgebung.

Wir halten unsere Grundsätze auch für eine solche aufrecht. Mögen die Cantone im einzeln ändern und ihren Verhältnissen anpassen, was nöthig ist.

Wird es vielleicht auch noch lange dauern, bis wir unserem Ziele nahe rücken, oder es gar erreichen, so halten wir unsere Arbeit doch nicht für unnütz. Wir sehen vielmehr schon heute mit Befriedigung, dass unsere Bemühungen Frucht zu tragen beginnen. Genf besitzt schon heute ein Gesetz, das manchem unser Wünsche entspricht, andere sogar übertrifft; Aargau, Bern, Thurgau u. a. regen sich.

Der Verein der schweizerischen Irrenärzte empfiehlt seine Arbeit Ihrer Prüfung und kräftigen Unterstützung.

Möge sie unserem Vaterlande Segen bringen!

---

### 1. Grundbestimmung.

Der Bund beaufsichtigt alle Geisteskranken der Schweiz, die in einer Anstalt oder bei Privatpersonen ausserhalb ihrer Familie verpflegt werden.

In der eigenen Familie verpflegte Geisteskranke stehen nur dann unter der Aufsicht des Bundes, wenn sie bevogtet oder almosengenössig sind, oder gegen Entgelt verpflegt werden, oder sich selbst oder andern Gefder bieten, oder Zwangsmassregeln erfordern, oder vernachlässigt werden, oder zu berechtigten Klagen Anlass geben.

## 2. Definition der Geisteskrankheit.

Als geisteskrank werden betrachtet:

- a) alle Personen, die an angeborenen oder erworbenen Geistesstörungen leiden;
- b) alle Personen, die auch ohne tiefere Störung der Intelligenz, besonders auf Grund abnormer Anlage, an krankhaften Trieben und Neigungen oder tiefen moralischen Defecten leiden;
- c) alle Personen, die sich durch den chronischen Genuss von narkotischen Giften, vor allem von Alkohol, Morphium u.s.w. schädigen; sobald sie in Folge ihres Zustandes nicht im Stande sind, sich selbst zu leiten oder die Rechte der Anderen zu wahren, das heisst zu ihrem Wohle des Schutzes oder der Pflege bedürfen, oder den Andern einen erheblichen Schaden oder Gefahr bereiten.

## 3. Definition der Anstalt.

Als Anstalt wird jedes Haus betrachtet, worin mehr als ein Geisteskranker ausserhalb seiner Familie verpflegt wird.

Als Anstalten sind besonders zu nennen:

- die öffentlichen cantonalen Irrenanstalten;
- die wohlthätigen Stiftungen für Geisteskranke von Privaten oder gemeinnützigen Vereinen;
- die Privatanstalten für Geistes- und Gemüthsranke;
- die Anstalten für Schwachsinnige und Idioten;
- die Anstalten für moralisch Defekte;
- die Trinkerasyale.

Unter diesem Gesetze stehen für ihre geisteskranken Pfleglinge auch alle anderen Anstalten, die nur nebenbei oder vorübergehend Geisteskranke beherbergen, wie Spitäler, Nervenheilanstalten, Anstalten für Epileptische, für Taubstumme, Pflegeanstalten, Armenhäuser, Correctionshäuser, Strafanstalten u.s.w.

## 4. Leitung der Anstalten.

Die Anstalten für Geisteskranke müssen staatlich concessionirt sein.

Neue Privatanstalten dürfen nur mit Genehmigung der Commission für Geisteskranke errichtet werden.

Als Vorsteher von staatlichen Irrenanstalten dürfen nur fachmännisch gebildete Irrenärzte ernannt werden, das heisst Aerzte, die mindestens 4 Jahre als Secundar- oder Assistenzärzte in staatlichen oder sonstwie fachmännisch geleiteten Irrenanstalten des Inlandes oder des Auslandes gedient haben.

Auch die anderen Anstalten, deren ärztliche Leiter die gleiche Bedingung der fachmännischen Bildung erfüllen, werden als fachmännisch geleitete anerkannt.

## 5. Aufsichtsorgan.

Der Bund übt unter Mitwirkung der Cantone die Aufsicht über die Geisteskranken durch eine ständige, von ihm besoldete Commission aus.

Die eidgenössische Commission für Geisteskranken soll wenigstens aus zwei ernahrenen Irrenärzten bestehen, die mindestens 10 Jahre, davon 5 als verantwortliche Vorsteher, in einer grossen Irrenanstalt thätig gewesen sind, und einem juristisch gebildeten Mitgliede.

Ihre Mitglieder dürfen keinen andern Beruf treiben.

Sie werden vom Bundesrat auf eine bestimmte Amtsdauer ernannt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Es wird ihnen das erforderliche Hülfspersonal und der nöthige Kredit zur Verfügung gestellt.

## 6. Aufgabe der Commission für Geisteskranken.

Die Commission für Geisteskranken hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Sie überwacht alle Geisteskranken, die unter das Gesetz fallen und von denen sie durch die Anzeigepflicht Kenntniß erhält, und führt ein Register über sie.

b) Sie achtet, dass der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nachgelebt wird.

c) Sie überwacht die Einrichtung und den Betrieb aller Anstalten für Geisteskranken.

d) Sie besucht diese mindestens zweimal und alle sonst nach der Grundbestimmung (1) unter ihrer Aufsicht stehenden Personen mindestens einmal im Jahr, unangemeldet, bei Tag oder bei Nacht.

e) Sie führt über ihre Besuche Buch und trägt ihren Befund jeweilen auch in einem an der besuchten Stelle aufliegenden Visitenbuche ein.

f) Sie achtet dabei besonders auf die Verpflegung, Beköstigung, Reinhaltung u. s. w. der Kranken; auf ihre Behandlung durch ihre unmittelbaren Pfleger und durch die Aerzte; auf die Anwendung von Zwangsmassregeln.

g) Sie achtet, dass kein Geisteskranker länger als nöthig gegen seinen Willen eingeschlossen bleibe und verfügt die sofortige Freilassung eines Geisteskranken, wenn sie findet, dass er länger als nöthig seiner Freiheit beraubt werde.

h) Sie achtet, dass kein Geisteskranker in der Freiheit verwahrlose oder vagabundire, dass kein Gefährlicher ohne Aufsicht bleibe, dass keine Kranke der Gefahr der Schwangerung ausgesetzt werde und verfügt die sofortige Versorgung eines Geisteskranken in eine Anstalt oder seine Versetzung in eine andere, wenn sie findet, dass er ihrer dringend bedürfe.

i) Sie entscheidet über die Entlassung eines Geisteskranken aus der Anstalt, wenn sich der Director und die zum Entlassungsgesuche berechtigten Personen oder Behörden nicht zu einigen vermögen.

k) Sie nimmt die Wochenberichte der Anstalten für Geisteskranken entgegen und prüft ihre Aufnahmen und Entlassungen.

l) Sie nimmt die Beschwerden entgegen, die von den Geisteskranken oder ihren Angehörigen oder irgend jemand an sie gerichtet werden und achtet, dass den Geisteskranken das vorgeschriebene Recht der Beschwerde gewahrt werde.

m) Sie begutachtet und genehmigt die Errichtung neuer Privatanstalten.

- n) Sie erheilt von sich aus mündliche und schriftliche Rügen.
- o) Sie bringt ausserdem Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht, Verstösse gegen die Behandlung von Geisteskranken, Missstände in Anstalten und bei Privaten, bei der zuständigen Behörde zur Kenntniss.
- p) Sie stellt dabei den Antrag auf amtliche Rüge, auf Geldbussen, auf Absetzung von Beamten und Angestellten, auf Schliessung und Räumung von Privatanstalten.
- q) Sie macht in Fällen, die dem Strafgerichte unterliegen, der Gerichtsbehörde Anzeige.
- r) Sie giebt alle Jahre einen gedruckten Bericht an ihre Oberbehörde heraus, worin sie rückhaltlos alle Missstände veröffentlicht, die sie gefunden hat.

#### 7. Anzeigepflicht.

Die Behörden und die Privatpersonen, denen die Versorgung oder Verpflegung eines unter das Gesetz fallenden Geisteskranken obliegt, sind zur sofortigen Anzeige an die Commission für Geisteskranke verpflichtet.

Diese Anzeige enthält die Angaben über den Civilstand, die Vermögens- und Familienverhältnisse, die Verpflegungsart des Kranken und wird von einem ärztlichen Zeugnisse, eventuell der beglaubigten Abschrift des für die Versetzung in eine Anstalt bestimmten Arztberichtes begleitet.

Dieses ärztliche Zeugniss muss von einem patentirten Arzte abgefasst sein, der den Kranken persönlich untersucht hat und weder sein Verwandter bis und mit dem zweiten Grade noch sein Vormund ist, noch in pecunärer Beziehung zu ihm steht.

Behörden und Aerzte, die von Geisteskranken Kenntniss erhalten, für welche die Anzeigepflicht vorgeschrieben ist, und glauben, dass eine Verheimlichung versucht werde, sind verpflichtet, der Commission für Geisteskranke sofort Anzeige zu machen.

#### 8. Pflichten der Anstalten für Geisteskranke.

Alle vom Gesetze umfassten Anstalten werden, soweit sie Geisteskranke enthalten, von der Commission für Geisteskranke beaufsichtigt.

Sie stehen ihr zu jeder Tages- oder Nachtzeit offen.

Sie gewähren ihr offene Einsicht in ihre Einrichtungen und in ihren ganzen Betrieb.

Sie übergeben ihr jede Woche ein vollständiges Verzeichniss der Aufnahmen und Entlassungen ihren geisteskranken Pfleglingen mit den genauen Angaben über ihren Civilstand, Namen, Heimathort, Wohnort u. s. w., sowie mit der Diagnose ihrer Krankheit. Bei den Entlassenen muss ausserdem ihr Zustand (geheilt, gebessert oder ungebessert) und bei den Nichtgeheilten der Ort, wohin sie versetzt worden, angegeben werden.

Sie legen ihren Wochenberichten an die Commission die gesetzlich vorgeschriebenen Aufnahmsausweise der Aufgenommenen zur Einsicht bei.

Sie gewähren ihren geisteskranken Pfleglingen das Recht, Beschwerden

an die Commission für Geisteskranken zu richten und senden diese ohne Verzug ab. Nur wenn der gleiche Kranke immer wiederholte, durch seine Krankheit bedingte Beschwerden führt, dann genügt in der Regel, nach Absendung der beiden ersten Beschwerdebriefe, eine vierteljährliche Absendung der folgenden.

### 9. Aufnahme von Geisteskranken in Anstalten.

Zur Aufnahme eines Geisteskranken in eine Anstalt sind folgende Ausweise erforderlich:

- a) ein Zeugniss eines patentirten Arztes, das die Geisteskrankheit und den Grund für die Aufnahme des Kranken nachweist;
- b) ein Aufnahmegeruch durch seinen Vertreter oder, wenn er verheirathet ist, durch seinen Ehegatten oder, wenn er weder Vertreter noch Ehegatten hat, durch seinen nächsten und ältesten ortsanwesenden Verwandten oder, wenn kein Verwandter anwesend ist, durch die Polizeibehörde seines Wohnorts.
- c) die nach den gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung nöthigen Ausweisschriften.

Das ärztliche Zeugniss muss auf einer persönlichen Untersuchung des Arztes beruhen, die höchstens vierzehn Tage vor der Aufnahme stattgefunden hat. Sein Aussteller darf weder ein Verwandter bis und mit dem zweiten Grade, der Vormund des Kranken sein, noch in pecuniärer Beziehung zu ihm stehen, noch an der Anstalt Arzt sein, die ihn aufnimmt.

Die für das Aufnahmegeruch verantwortlichen, unter b) in ihrer Reihenfolge genannten Personen und Behörden übernehmen die Vertretung des Geisteskranken gegenüber der Anstalt und werden als „Beiräthe“ bezeichnet.

Wo Gefahr im Verzug oder die sofortige Aufnahme im Interesse der Gesundheit des Kranken liegt und die ordentlichen Ausweise nicht rechtzeitig beigebracht werden können, darf die Aufnahme eines Geisteskranken in eine fachmännisch geleitete Anstalt provisorisch als Notfall gestattet werden mit einem ärztlichen Zeugniss und dem blossen Begehrn irgend eines der unter b) genannten Beiräthe oder auf Verfügung irgend einer Polizeibehörde.

Liegt auch kein ärztliches Zeugniss vor, so darf die Aufnahme nur für wenige Stunden gestattet und muss für die sofortige Absendung eines Arztes in die Anstalt gesorgt werden, der den Kranken darin untersucht und nach seiner Ueberzeugung begutachtet.

Die ordentlichen Ausweise sind in beiden Fällen binnen acht Tagen nachzusenden.

Wird eine Person dagegen von einer Gerichtsstelle zur Untersuchung ihres Geisteszustandes einer Anstalt zugewiesen, so ist dafür keiner der vorgeschriebenen Ausweise erforderlich. Für ihre definitive Aufnahme vertritt das auf das Gutachten des oder der Anstalsärzte gegründete Urtheil der Gerichtsstelle das vorgeschriebene ärztliche Zeugniss und das Aufnahmegeruch.

Will sich ein Geisteskranker der litt. c sub 2 oder ein Nervenkranker freiwillig in einer Irrenanstalt behandeln lassen, so hängt seine Aufnahme vom Ermessen des ärztlichen Leiters der Anstalt ab. Dieser kann ihn gegen seine

einfache schriftliche Erklärung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufnehmen.

Bei Geisteskranken der litt. a und b sub 2 ist eine freiwillige Aufnahme in der eben bezeichneten Form nicht statthaft.

Die Ausweise eines jeden Kranken sind spätestens mit dem nächsten Wochenberichte der Anstalt der Commission für Geisteskranken vorzulegen.

Nur Anstalten, die unter fachmännischer Leitung (4) stehen, dürfen Geisteskranken im Notfall aufnehmen, oder solche, die sich selbst oder der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, oder deren Freiheit durch Zwangsmittel beschränkt werden muss.

#### 10. Entlassung von Geisteskranken aus Anstalten.

Die Entlassung eines Geisteskranken aus der Anstalt erfolgt ohne weitere Bedingung, wenn er geheilt ist.

Ein auf unbestimmte Zeit freiwillig Eingetretener kann auch ungeheilt nach seinem Belieben, ebenso ein auf bestimmte Zeit Aufgenommener nach Ablauf der verabredeten Zeit austreten, wenn es ihm der ärztliche Leiter nicht schon vorher gestattet hat.

Ist ein Geisteskranker nur gebessert, oder ungebessert, aber weder selbst- noch gemeingefährlich, so bedarf es zu seiner Entlassung des Gesuches oder der Benachrichtigung des nämlichen Beirathes, der seine Aufnahme verlangt hat, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über seine Unschädlichkeit. Doch ist sein Wohl, d. h. das Interesse seiner Heilung oder seiner passenden Versorgung maassgebend. Findet der Director der Anstalt, dass für das Wohl des Kranken nicht genügend gesorgt werde, so kann er seine Entlassung verweigern.

Bei jedem nur gebesserten oder ungebesserten Geisteskranken muss die Entlassung dagegen von der Anstaltsdirection so lange verweigert werden, als er selbst- oder gemeingefährlich ist, es sei denn, dass er in eine andere fachmännisch geleitete Anstalt versetzt werde oder bei Selbstgefährlichkeit in seiner eigenen Familie mit genügender Sicherheit verpflegt werden könne.

Soll der Kranke in eine andere Anstalt versetzt werden, so führt die Direction seine Versetzung durch ihr eigenes Personal aus.

In zweifelhaften Fällen, oder wo sich die Direction der Anstalt und der verantwortliche Beirath nicht zu einigen vermögen, entscheidet die Commission für Geisteskranken.

Auch ungeheilte ungefährliche Geisteskranken können von der Commission für Geisteskranken zu jeder Zeit aus der Anstalt entlassen werden, sowie diese es für gut findet.

Wird bei einem Untersuchungsgefangenen die Strafuntersuchung oder bei einem Verurtheilten die Strafhaft wegen Geisteskrankheit unterbrochen, und der Kranke in eine Irrenanstalt versetzt, so muss er so lange darin bleiben, bis ihr Director seine Entlassung empfiehlt und die zuständige Justiz- oder Polizeibehörde sie genehmigt. Diese Behörde trifft dann die weiters nothwendigen Maassregeln.

Auch wenn ein Geisteskranker während seiner Krankheit ein Verbrechen begangen hat und deswegen in eine Anstalt versetzt worden ist, so kann er nur mit Zustimmung der zuständigen Justiz- und Polizeibehörde entlassen werden.

Verweigert diese Behörde seine Entlassung entgegen dem Gutachten der Anstaltsdirection, so ist die Entscheidung der Commission für Geisteskranke einzuholen.

#### 11. Zwangsmaassregeln.

Mechanische und chemische Zwangsmaassregeln sind auf das Nothwendige und Unvermeidliche zu beschränken.

Chemische Zwangsmittel dürfen auch in der Privatpflege nur unter fachmännischer Leitung dauernd angewendet werden.

Dauernde mechanische Zwangsmaassregeln sind nur in fachmännisch geleiteten, öffentlichen oder anderen Anstalten gestattet.

Werden solche bei einem Geisteskranken erforderlich, der in einer nicht fachmännisch geleiteten Anstalt oder bei Privaten verpflegt wird, so dürfen sie nur bei genügender Begründung im Nothfalle und provisorisch angewandt werden. Der Kranke ist dann, wenn transportfähig, unverzüglich unter sofortiger Anzeige an die Commission für Geisteskranke in eine fachmännisch geleitete Irrenanstalt überzuführen.

Olten, 27. October 1895.

**Für den Verein schweizerischer Irrenärzte,**

Der Vorsitzende: Dr. A. Forel.

Der Actuar: Dr. A. Delbrück.

---

In Deutschland ist ebenso wie in der Schweiz das Bedürfniss nach prinzipieller gesetzlicher Regelung der Aufsicht über die Geisteskranken längst in erster Linie von den Irrenärzten betont worden, wie die Verhandlungen des Vereins der deutschen Irrenärzte in den Jahren 1877 und 1878 und dann wieder 1893 und 1895 ergeben. Wir müssen aber unseren Schweizer Collegen die Anerkennung zollen, dass sie rascher als wir den Schritt gethan haben, eine Art von Entwurf zu einem die Staatsaufsicht regelnden Gesetze auszuarbeiten und durchzuberathen, der als geeignete Grundlage für die öffentliche Discussion und für die hoffentlich bald eintretende Entscheidung der gesetzgebenden Faktoren dienen kann.

Der wichtigste Punkt in dem schweizerischen Entwurf ist die unter No. 5 behandelte Schaffung eines Aufsichtsorgans in Form einer ständigen, vom Bunde besoldeten Commission, welche die Aufsicht über die

Geisteskranken ausübt. Der schweizerische Entwurf, welcher sich speciell an die in Schottland bestehenden vortrefflichen Einrichtungen anlehnt, verlangt, dass diese Commission aus zwei erfahrenen Irrenärzten und aus einem juristischen Mitgliede bestehe, welche ohne Nebenberuf und in voller Unabhängigkeit ihres Amtes walten. Aehnlich wie in Schottland soll sich das Aufsichtsrecht nicht nur auf die in öffentlichen und privaten Irrenanstalten behandelten Geisteskranken, sondern auch auf die bei Privatpersonen ausserhalb ihrer Familie verpflegten erstrecken, endlich auch auf die in der eigenen Familie verpflegten, „wenn sie bevogtet oder almosengenössig sind, oder gegen Entgelt verpflegt werden, oder sich selbst oder anderen Gefahr bieten, etc.“ (s. oben No. 1, Absatz 2).

Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Entwurf in seinen prinzipiellen Theilen sehr wohl auch einem deutschen Irrengesetz zu Grunde gelegt werden könnte. In einzelnen, theils mehr untergeordneten, theils mehr formellen Punkten wird allerdings eine Aenderung nöthig sein: so halten wir z. B. die in § 11 geforderte gesetzliche Gleichstellung „mechanischer und chemischer Zwangsmittel“ für eine völlig unzulässige; denn die analoge Bezeichnung beider Dinge beruht doch lediglich auf einem übertragenen Ausdruck und man wird thatsächlich nicht daran denken können, die durch fachmännisch gebildete Aerzte erfolgende Anwendung von Arzneimitteln einer Reglementirung durch die Aufsichtscommission zu unterwerfen. Auch die in No. 7 enthaltenen Vorschriften über die Anzeigepflicht scheinen uns zu sehr in Privatverhältnisse einzugreifen. Sprachlich unklar ist ferner der zweimal vor kommende Passus von dem Arzte, der „in pekuniärer Beziehung“ zu dem Kranken steht. Trotz dieser Kritik einzelner Bestimmungen halten wir wie gesagt den Entwurf im Ganzen für ein zu begrüssendes Werk und für eine geeignete Grundlage gesetzgeberischen Vorgehens.

Eine besondere Schwierigkeit wird voraussichtlich bei uns in Deutschland die Frage machen, ob die Regelung eine reichsgesetzliche oder landesgesetzliche werden soll. Wünschenswerth ist sicher das erstere, wodurch ja nicht ausgeschlossen wird, dass die Organisation und Handhabung der Aufsicht von den grösseren Bundesstaaten selbstständig durchgeführt wird. Für die kleineren Staaten gilt jedenfalls das Gleiche, was der schweizerische Entwurf über die Cantone sagt: „Er hält die Cantone für zu klein und schwach. Nur der Bund verfügt in hinreichender Zahl über die für eine richtige Aufsichtsbehörde geeigneten Männer und kann sie unabhängig hinstellen.“

Anfänge zu einer Reorganisation, soweit sie auf dem Verordnungswege möglich ist, sind in den meisten deutschen Staaten neuerdings (vorwiegend unter dem Druck der Mariaberger Vorgänge) gemacht worden. Ausserordentliche Revisionen der Anstalten haben stattgefunden, Besuchscommissionen sind eingerichtet, Landespsychiater und Fachreferenten in den Ministerien sind ernannt worden. Alle diese Veranstaltungen sind als dankenswerthe Versuche, um zu einer Besserung der Verhältnisse zu gelangen, lebhaft zu begrüssen. Aber man täusche sich nicht über den einen Punkt, dass das eigentliche Ziel

— das ist die Durchführung der humanen Prinzipien der neueren Psychiatrie in allen Verhältnissen und in allen Verpflegungsformen der Geisteskranken — nur erreicht werden kann, wenn unabhängige, lediglich der Durchführung dieser Aufgabe dienende Behörden eingerichtet werden, in welchen durch eine Majorität von erfahrenen Fachmännern die Kenntniss der Aufgaben und der Drang nach ihrer Lösung gewährleistet wird. Das einzige Land, dessen Einrichtungen des Irrenwesens als den deutschen überlegen bezeichnet werden können, hat der Organisation der Aufsichtsbehörden diese Erfolge zu verdanken. Man lese die Berichte der englischen und der schottischen Commissioners in lunacy, man überzeuge sich dabei von der grossen Arbeitsmenge, die von diesen Behörden nicht nur in den Anfangszeiten der Reorganisation geleistet werden musste, sondern fortwährend geleistet wird, — und man wird zu der Ueberzeugung gelangen, dass es ein richtiger Schritt der schweizerischen Irrenärzte gewesen ist, gerade diesen Punkt in ihren Reformvorschlägen voranzustellen, und dass auch in Deutschland nur durch eine ähnliche Organisation das gleiche Ziel erreicht werden kann. Wir dürfen schliesslich darauf hinweisen, dass auch der Verein der deutschen Irrenärzte sich einstimmig auf diesen Standpunkt gestellt hat, indem er kürzlich auf seiner Jahresversammlung in Hamburg\*) die These 6 in folgender Fassung annahm:

„Die Schaffung einer eigenen Abtheilung für das Irrenwesen an dem zuständigen Ministerium mit einem erfahrenen Irrenarzte an der Spitze und den nöthigen psychiatrisch gebildeten Hülfsarbeitern, sämmtlich im Hauptamt angestellt, ist die **unerlässliche Vorbedingung** für eine plamässige consequente und zielbewusste Entwicklung unseres Irrenwesens und für eine genügende und wohlthätig nach allen Seiten wirkende Staatsaufsicht über die Irrenanstalten.“

F. Jolly.

---

\*) Zur Frage der Reform des deutschen Irrenwesens. Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins der deutschen Irrenärzte in der Sitzung vom 13. September 1895 zu Hamburg. Referenten: Siemens-Lauenburg, Zinsen-Eberswalde. Berlin. Georg Reimer. 1895.